Kompetenzmodell Fachkraft für Lagerlogistik

Kontakte

Roman Wink

Senior Project Manager roman.wink@bertelsmann-stiftung.de

Lena Wittenbrink

Project Manager lena.wittenbrink@bertelsmann-stiftung.de

Programm Lernen fürs Leben Bertelsmann Stiftung www.bertelsmann-stiftung.de



Dieses Werk ist unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-SA 4.0 international lizenziert (https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/).

Kompetenzmodell Fachkraft für Lagerlogistik

Handlungsfeld	A Waren annehmen
Erklärung und	Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden die
Abgrenzung des	Person genannt) ist im Wareneingang beschäftigt und
Kompetenzbereichs	kümmert sich um den reibungslosen Ablauf der
	Warenannahme im Lager.
	Der Wareneingang ist die erste Schnittstelle in einem Lager, grenzt sich physikalisch von den anderen Bereichen ab und erfordert spezifische Kompetenzen der berufsfachlich kompetenten Person, die nur hier angewendet werden.
Fine efectal	Die Densen ist für die Mensen auch der
Einsatzfeld	Die Person ist für die Warenannahme und die
	ordnungsgemäße Entladung der angelieferten Güter im Lager
	zuständig. Die sachgemäße Kontrolle und das Verbuchen der
	Güter in das Lager gehören ebenfalls zu ihren Aufgaben.

Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im	ARP	RLP
	betrieblichen Arbeitsalltag)		
A.1 Güter annehmen	A.1.1 Die Person prüft das ankommende Fahrzeug auf Rampentauglichkeit und sichtet den Wareneingangsbereich auf freie Rampenkapazitäten. Die Person weist dem Lieferanten eine freie Rampe oder ein Tor zur Entladung zu. A.1.2 Die Person prüft die Begleitpapiere auf die für den Empfänger wichtigen Kriterien.	§ 11 Nr. 3 a, b, Nr. 5 a, c, Nr. 6 m, Nr. 8 a	LF 1
	A.1.3 Die Person nimmt die Ware nach Prüfung der Lieferung mit der Anlieferungsübersicht (Avisierung) an und dokumentiert die Lieferung unter Verwendung von Strichlisten und/oder Lagersoftware.		
A.2 Güter entladen	A.2.1 Die Person wählt das für die Entladung erforderliche Fördermittel aus.	§ 11 Nr. 3 a, b, Nr. 4 d, Nr. 5 a, c, Nr.	LF 1, 4
	A.2.2 Die Person verschafft sich einen Überblick über die freie Lagerfläche im Wareneingangsbereich und transportiert unter Berücksichtigung von Art und Größe der Lieferung die angelieferte Ware in die Pufferzone des Wareneingangsbereichs.	6 f, n, Nr. 8 a, b, c, e, Nr. 7 b	

	A.2.3 Die Person gleicht die Lieferung mit den mitgelieferten Begleitpapieren ab und dokumentiert fehlende Sendungen.		
	A.2.4 Die Person prüft die Lieferung auf äußerliche Beschädigungen und dokumentiert diese entsprechend (z. B. fotografisch) in den jeweiligen Unterlagen (Warenannahmekontrolle/Grobkontrolle auf Quantität und Schäden im Beisein des Fahrers).		
	A.2.5 Die Person erkennt tauschpflichtige und tauschfähige Packmittel und führt eine umweltschonende Entsorgung oder Rückgabe und deren Dokumentation durch.		
	A.2.6 Die Person quittiert dem Fahrer die gelieferten Packstücke mit gängigen Verfahren.		
A.3 Güter kontrollieren	A.3.1 Die Person prüft mithilfe von Begleitpapieren und Bestellungen die Identität der Ware. A.3.2 Die Person prüft die Ware mithilfe der Begleitpapiere und führt eine Quantitätsprüfung durch.	§ 11 Nr. 5 c, Nr. 6 m, n, Nr. 8 c, d	LF 1
	A.3.3 Die Person prüft die Eigenschaften und Merkmale der Waren und vergleicht diese mit der Bestellung, dem Angebot oder Proben und Mustern.		
	A.3.4 Die Person prüft die Ware in Hinblick auf Beschädigungen und Fehler (Feinkontrolle der Ware selbst im Nachgang: 7-Tage Frist).		
	A.3.5 Die Person dokumentiert die an der Ware festgestellten Mängel gegenüber dem Lieferanten.		

		1	
A.4 Güter erfassen	A.4.1 Die Person bucht die gelieferte Ware	§ 11	LF 2
	unter Verwendung entsprechender	Nr. 5 a,	
	Arbeitsmittel in den Lagerbestand.	c, d, f	
	A.4.2 Die Person wählt unter		
	Berücksichtigung von Lagerplatzmaßen		
	und Lagerstrategien der Ware		
	angemessene Lagerplätze.		
	angemeetic Lugarprini		
	A.4.3 Die Person bucht die Ware mithilfe		
	der entsprechenden Arbeitsmittel auf den		
	vorgesehenen Lagerplatz.		
	A.4.4 Die Person separiert und		
	kennzeichnet die Güter, welche für		
	Unklarheiten sorgen, und bucht diese in		
	ein Sperrlager.		

Handlungsfeld	B Fördermittel einsetzen				
Erklärung und	Die berufsfachlich kompetente Person führt (im Folgenden die				
Abgrenzung des	Person genannt) den innerbetrieblichen Transport der Güter				
Kompetenzbereichs	durch. Sie wählt anhand des Förderhilfsmittels das richtige				
	Fördermittel aus und bedient es unter Berücksichtigung des				
	Arbeitsschutzes fachgerecht. Dabei spielt es keine Rolle, in				
	welchen Betriebsteilen das Fördermittel eingesetzt wird.				
	Es handelt sich in diesem Kompetenzbereich nicht um die				
	·				
	Bereiche Wareneingang, Lagerung von Gütern,				
	Kommissionierung und Versand.				
Finant-fold	Die Deven gevert für den innerhetrieblieben Trenenert der				
Einsatzfeld	Die Person sorgt für den innerbetrieblichen Transport der				
	Güter. Sie transportiert mithilfe von Fördermitteln die Ware				
	vom ihrem Lagerort bis zu ihrem Bestimmungsort.				

Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)	ARP	RLP
B.1 Fördermittel auswählen	B.1.1 Die Person erkennt die entsprechenden Förderhilfsmittel mit den jeweiligen Eigenschaften und wählt das geeignete Fördermittel für den Transport zum Lagerplatz aus.	§ 11 Nr. 3 a, b, Nr. 5 c, Nr. 7 b,	LF 4
	B.1.2 Die Person identifiziert anhand von Informationsquellen die jeweilige Güterart und wählt das geeignete Fördermittel für den Transport zum Lagerplatz aus. B.1.3 Die Person unterscheidet die Eigenschaften des Gutes und beurteilt, ob das Gut mit Anbaugeräten an Fördermitteln transportiert wird. B.1.4 Die Person wählt unter Berücksichtigung der Lagergegebenheiten das erforderliche Fördermittel für den Transport aus. B.1.5 Die Person prüft mithilfe von Labeln oder	Nr. 6 d, e, m	
	Kennzeichnungen/Handhabungszeichen die Charakteristika der zu befördernden Ware und beurteilt anhand der Angaben am Gerät die zulässige Tragkraft des Fördermittels.		

B.2 Fördermittel bedienen	B.2.1 Die Person prüft vor dem Einsatz des Flurfördermittels die Einsatzbereitschaft durch eine Sicht- und Funktionsprüfung. B.2.2 Die Person stellt einen Mangel am Fördermittel fest, stellt das Fördermittel an einen dafür geeigneten Ort und informiert den zuständigen Ansprechpartner. B.2.3 Die Person identifiziert mithilfe verschiedener Kommunikationsmittel den Bestimmungsort des zu transportierenden Gutes. B 2.4 Die Person transportiert unter Berücksichtigung der betrieblichen Sicherheitsbestimmungen und der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften das Gut an den Bestimmungsort. B.2.5 Die Person stellt das Fördermittel ordnungsgemäß zur weiteren Nutzung an die dafür vorgesehene Stelle ab.	§ 11 Nr. 3 a-d, Nr. 5 a, c, g, h, Nr. 6 e, m, Nr. 7 d, Nr. 8 f	LF 4
---------------------------	--	--	------

Handlungsfeld	C Waren lagern			
Erklärung und	Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden die			
Abgrenzung des	Person genannt) bereitet die Güter mithilfe von			
Kompetenzbereichs	Lagerhilfsmitteln für die Lagerung vor.			
	Anschließend lagert die Person unter Berücksichtigung der			
	Lagergegebenheiten die Güter in die entsprechenden			
	Lagerorte ein und führt körperliche Bestandsaufnahmen durch.			
Einsatzfeld	Die Person ist im Lager eines Logistikunternehmens tätig,			
	bereitet die Güter auf die entsprechenden Lagergegebenheiten			
	vor und lagert die Güter in das Lager ein. Des Weiteren ist die			
	Person für das Durchführen von körperlichen Inventuren			
	zuständig.			

Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im	ARP	RLP
	betrieblichen Arbeitsalltag)		
C.1 Güter für die Lagerung vorbereiten	C.1.1 Die Person prüft anhand von Informationsquellen den Lagerplatz und stellt entsprechend der Lagerplatzgegebenheiten und Handhabungszeichen die Güter auf die entsprechenden Lagerhilfsmittel zusammen. C.1.2 Die Person erkennt die Umgebungsfaktoren in den Lagerbereichen	§ 11 Nr. 5 a, c, Nr. 6 a, c, d, e, m, Nr. 9 a, c, Nr. 10	LF 2
	und schützt die Güter mit geeigneten Hilfsmitteln.	d	
	C.1.3 Die Person beurteilt die Güter in Hinblick auf Wertigkeit und schützt sie durch verschiedene Schutzmaßnahmen auf den jeweiligen Förderhilfsmitteln. C.1.4 Die Person beurteilt mithilfe von Kommunikationsmitteln die Gütereigenschaften und kennzeichnet die Güter mit den vorgeschriebenen Kennzeichen.		
	C.1.5 Die Person erkennt mithilfe von Dokumenten oder Lagersoftware Informationen die Eigenschaften der Güter und stellt Verpackungseinheiten her.		

C.2 Güter einlagern	C.2.1 Die Person stellt unter	§ 11	LF 2, 4
	Berücksichtigung von	Nr. 5	
	Einlagerungsgrundsätzen und	a,	
	Einlagerungssysteme die Güter nach den	Nr. 6	
	jeweiligen Gütereigenschaften zusammen.	b, Nr.	
	C.2.2 Die Person stellt unter	7 b,	
	Berücksichtigung der vorhandenen	Nr. 9 b	
	Lagergegebenheiten und Lagerzonen die		
	Güter nach Eigenschaften in den		
	Einlagerungsbereich der Lagerzone zum		
	Einlagern bereit.		
	C.2.3 Die Person identifiziert mithilfe		
	verschiedener Kommunikationsmittel den		
	Lagerplatz des transportierten Gutes und		
	lagert dieses ein.		
C.3 Lagerbestände	C.3.1 Die Person führt eine körperliche	§ 11	LF 3
prüfen und pflegen	Inventur mit den gängigen Verfahren durch.	Nr. 5	
	C.3.2 Die Person bewertet die Güter auf	a, c,	
	Zustand, Schäden, Altersspuren und	Nr. 6	
	Farbeinbußen und dokumentiert die	m, Nr.	
	Bewertung und die Bestände in der	7 ^a , Nr.	
	Inventurliste.	9 b, d,	
	C.3.3 Die Person entnimmt die negativ	Р	
	bewerteten Güter aus dem aktuellen		
	Lagerbestand und lagert diese auf den		
	dafür vorgesehenen Lagerplatz ein.		
	C.3.4 Die Person aktualisiert die	1	
	Lagerbestandsdaten auf der Lagerkarte		
	oder mit dem EDV-System.		

Handlungsfeld	D Waren kommissionieren
Erklärung und	Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden die
Abgrenzung des	Person genannt) ist eigenverantwortlich für das
Kompetenzbereichs	Zusammenstellen der Güter anhand von internen oder externen Aufträgen verantwortlich. Die Kommissionierung ist aufgrund ihrer Wirkung nach außen ein besonders wichtiger Kompetenzbereich und erfordert demnach eine hohe Sorgfalt und Genauigkeit.
Einsatzfeld	Die Person ist im Lager der Industrie, des Handwerks oder in logistischen Dienstleitungsbetrieben tätig. Sie arbeitet in der Kommissionierung im Lager und stellt anhand von Kommissionieraufträgen die bestellten Artikel zusammen. Das kann für die interne Produktion sein oder für externe Kundenbestellungen.

Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im	ARP	RLP
	betrieblichen Arbeitsalltag)		
D.1 Kommissionierung vorbereiten	D.1.1 Die Person liest mithilfe der in der Logistik üblichen Informationsgeräte die Kommissionierinformationen und kontrolliert sowie sortiert die Belege unter Berücksichtigung der Wegstrategien.	§ 11 Nr. 10 a, Nr. 7 b, Nr. 6 b,	LF 4, 5
	D.1.2 Die Person prüft den Kommissionierauftrag auf die Artikeleigenschaften und die Artikelanzahl. Anschließend wählt die Person sich einen geeigneten Kommissionierbehälter.	e, Nr. 5 a, c	
	D.1.3 Die Person wählt unter Berücksichtigung der Kommissionierbehälter und Lagerorte ein geeignetes Fördermittel für die Kommissionierung.		
D.2 Kommissionierung durchführen	D.2.1 Die Person erkennt die Lagerplatzinformationen mithilfe von üblichen Informationsgeräten und geht/fährt mit dem entsprechenden Kommissionierbehälter und Fördermittel zum Artikellagerplatz. D.2.2 Die Person entnimmt den entsprechenden Artikel in der jeweiligen Anzahl vom Lagerplatz und bestätigt die Entnahme über die jeweilige Prüfmethode.	§ 11 Nr. 5 a, b, c, g, h, Nr. 6 e, m, n, Nr. 7 b, d, Nr. 8 c, Nr. 9 e, Nr. 10 b, d	LF 4, 5

D.2.4 Die Person prüft den Kommissionierauftrag auf Vollständigkeit und befördert den Kommissionierbehälter zur erforderlichen Übergabestelle.

D.2.5 Nach Bearbeitung der Aufträge stellt die Person die benutzten Arbeitsmittel und Flurfördermittel zurück an die dafür vorgesehenen Stellplätze, damit diese für die nachfolgenden Tätigkeiten wieder ordnungsgemäß zu Verfügung stehen.

Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person
genannt) ist im Warenausgang des Lagers tätig und ist für alle
Arbeitsprozesse zuständig, die nach der Kommissionierung
folgen, bis hin zur Übergabe an den Abholer.
Die Person bearbeitet die letzten Prozessschritte der internen
logistischen Kette im Lager: den Warenausgang. Sie
bearbeitet alle notwendigen Prozesse, die für den Versand
notwendig sind. Das Verpacken der Ware sowie das
Vorbereiten auf den Versand bis hin zur Verladung der
Sendung auf dem entsprechenden Verkehrsmittel gehören zu seinem Aufgabengebiet.

Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im	ARP	RLP
	betrieblichen Arbeitsalltag)		
E.1 Güter verpacken	E.1.1 Die Person packt mithilfe von	§ 11 Nr.	LF 6
	Begleitdokumenten unter	4 c,	
	Berücksichtigung des Verkehrsmittels	Nr. 6 e,	
	und der Gütereigenschaften das Gut in	Nr. 10	
	das entsprechende Packmittel.	d–f	
	E.1.2 Die Person umschließt unter	§ 4 Nr.	
	Berücksichtigung der Gütereigenschaften	11 e	
	und der Transportrichtlinien das Gut mit		
	den entsprechenden Packhilfsmitteln.		
	E.1.3 Die Person verschließt unter	1	
	Berücksichtigung des Gewichtes und des		
	Packmittels das Packstück wirtschaftlich		
	und umweltschonend mit		
	Packhilfsmitteln.		
	E.1.4 Die Person kennzeichnet unter		
	Berücksichtigung der Gütereigenschaften		
	das Versandgut mit Gefahrenzettel		
	und/oder Handhabungszeichen.		
E 2 Varaand varbaraitan	E 2.1 Die Derson ermittelt durch affasies	\$ 11 N=	1500
E.2 Versand vorbereiten	E.2.1 Die Person ermittelt durch gängige Verfahren das Gewicht und den	§ 11 Nr.	LF 8, 9
		5 a–d,	
	Raumbedarf der Versandgüter und wählt	Nr. 6 e,	
	danach den entsprechenden	M S 4 Nir	
	Versanddienstleister und das	§ 4 Nr.	
	Verkehrsmittel.	11 a–d	

	 E.2.2 Die Person prüft mittels Begleitpapiere den Versanddienstleister und gleicht sie mit entsprechenden Versand- und Begleitpapieren ab. Ggf. vervollständigt sie fehlende Angaben. E.2.3 Die Person dokumentiert zur Nachverfolgung den Versandprozess in Datenbanken und erstellt Ladelisten der jeweiligen Abholer. E.2.4 Die Person sichert und verschließt die Lieferungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen und dokumentiert diese auf den Frachtpapieren. E.2.5 Die Person erkennt die Gütereigenschaften mittels der Lieferdokumente und kennzeichnet die Versandgüter mit Transportindikatoren. 		
E.3 Ladeeinheiten vorbereiten	E.3.1 Die Person stellt mithilfe von Ladelisten die Versandgüter unter Berücksichtigung der Versanddienstleister zu Ladeeinheiten zusammen. E.3.2 Die Person schützt für einen sicheren Transport die Packstücke mithilfe von Packhilfsmitteln auf den Ladeinheiten.	§ 11 Nr. 5 b, c, Nr. 6 e Nr. 10 c, d § 4 Nr. 11 a	LF 8
	E.3.3 Die Person markiert unter Berücksichtigung der Gütereigenschaften und der Sendungsdaten die Ladeeinheit mit Hinweisen. E.3.4 Die Person stellt mithilfe von Ladelisten die Ladeeinheiten unter Berücksichtigung der Versanddienstleister und Abholtermine für die Abholung bereit.		
E.4 Güter verladen	E.4.1 Die Person prüft die Ladeeinheit unter Berücksichtigung der Ladehilfsmittel und verlädt sie mit dem entsprechenden Fördermittel auf das Verkehrsmittel.	§ 11 Nr. 5 h, Nr. 6 e, m, Nr. 8 e	LF 8, 4

Gewichts- und Volumenangaben des Fahrzeugs und der Ladeeinheiten diese verkehrssicher auf dem Verkehrsmittel.	11 d, e
E.4.3 Die Person sichert die Ladung nach	
dem gängigen Verfahren auf dem	
Verkehrsmittel. Hierbei überprüft sie die	
Eignung (Qualität und Quantität) des	
Fahrzeugs und der	
Ladungssicherungsmittel.	
E.4.4 Die Person erkennt tauschfähige	
Förderhilfsmittel, tauscht und	
dokumentiert diese auf den	
Begleitpapieren.	

Handlungsfeld	F Logistische Prozesse planen und optimieren
Erklärung und	Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden die
Abgrenzung des	Person genannt) wirkt bei allen im Lager anfallenden
Handlungsfeldes	logistischen Planungs- und Organisationsprozessen mit. Dabei
	spielt es keine Rolle, in welchem Bereich die Person eingesetzt
	ist. Es handelt sich in diesem Handlungsfeld um eine
	Kombination der Bereiche Wareneingang, Einsatz von
	Fördermitteln, Lagerung von Gütern, Kommissionierung,
	Versand und Güterbeschaffung.
Einsatzgebiet	Die Person stellt den Informations- und Materialfluss unter
	Berücksichtigung von wirtschaftlichen und ökologischen
	Aspekten zwischen den verschiedenen Schnittstellen sicher. Die
	Planung, Überwachung und Optimierung aller im Lager
	anfallender Prozesse gehört ebenfalls zu ihren Aufgaben.

Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)	ARP	RLP
F.1 Prozesse planen	F.1.1 Die Person empfängt und verarbeitet	§ 11 Nr. 5	LF 10
·	Informationen verschiedener	a–h	
	interner/externer Stellen, die für die		
	logistische Prozesskette relevant sind, und		
	leitet daraus die nächsten Arbeitsschritte		
	ab.		
	F.1.2 Die Person plant den Einsatz und	§ 11 Nr. 6	1
	die Bereitstellung von allen dafür	a–g, Nr. 7	
	erforderlichen Arbeits-, Förder-, Lade-,	a–d, Nr.	
	Transport- und Verpackungshilfsmittel.	10 c	
	F.1.3 Die Person übernimmt die	§ 11 Nr. 5	1
	räumliche, zeitliche und personelle	c, d, Nr. 6	
	Planung der Abläufe im Lager und	e, f, g	
	kommuniziert mit allen erforderlichen		
	Schnittstellen. Hierbei wendet sie die		
	arbeitsplatzbezogene Software an.		
	F.1.4 Die Person bindet eine oder mehrere	§ 11 Nr. 5	1
	weitere Personen in die Planungsabläufe	h, Nr. 6 f,	
	mit ein und führt bei Bedarf	g, h, i, l, m	
	Teambesprechungen durch, um einen		
	optimalen Informationsstand aller		
	Beteiligten sicherzustellen.		
	F.1.5 Die Person überwacht die	§ 11 Nr. 5	1
	Einhaltung der Prozessabläufe und	h, Nr. 6 f,	
	bespricht etwaige Abweichungen mit allen Beteiligten.	g–m	

	F.1.6 Die Person beachtet bei der Planung	§ 11 Nr. 5	
	von Prozessen vor allem die Ziele der	b, g, h, Nr.	
	Kundenfreundlichkeit, Wirtschaftlichkeit	6 m	
	und des ökologischen Handelns.		
F.2 Lagerkennzahlen	F.2.1 Die Person ermittelt mithilfe der	§ 11 Nr. 5	LF 3
berechnen und	arbeitsplatzbezogenen Software den	c, d, Nr. 6	
auswerten	Mindest-, Höchst- und Bestellbestand	g, h, i, k, l,	LF 5
	jedes Artikels, zieht mögliche	m, Nr. 9 d,	
	Schlussfolgerungen daraus und nimmt	e, Nr. 6 g,	LF 12
	optimierende Anpassungen vor.	k, l, m	
	F.2.2 Die Person ermittelt die	§ 11 Nr. 6	
	Kommissionierzeiten des eingesetzten	g, k, l, m,	
	Personals und optimiert diese durch	Nr. 9 e	
	geeignete Maßnahmen, z. B. durch		
	Optimierung der Lager- und		
	Ablauforganisation oder Anpassung der		
	Kommissioniermethode.		
	F.2.3 Die Person berechnet den		
	Nutzungsgrad des zur Verfügung		
	stehenden Lagerraums und lastet diesen		
	optimal aus.		
	F.2.4 Die Person ermittelt den		
	durchschnittlichen Lagerbestand von		
	Artikeln mithilfe der arbeitsplatzbezogenen		
	Software und leitet wirtschaftliche		
	Optimierungen in die Wege.		
	F.2.5 Die Person ermittelt die		
	Umschlagshäufigkeit jedes Artikels mithilfe		
	der arbeitsplatzbezogenen Software und		
	leitet planungstechnische und		
	wirtschaftliche Optimierungen ein.		
	F.2.6 Die Person ermittelt die		
	durchschnittliche Lagerdauer jedes		
	Artikels mithilfe der arbeitsplatzbezogenen		
	Software und leitet wirtschaftliche		
	Optimierungen in die Wege.		
	F.2.7 Die Person ist in der Lage, den		
	Lagerzinssatz zu ermitteln, diesen richtig		
	einzuordnen und durch geeignete		
	optimierende Maßnahmen wirtschaftlich		
	positiv zu beeinflussen.		
	F.2.8 Die Person ermittelt die Lagerzinsen		
	für einzelne Artikel, Artikelgruppen und		
	das gesamte Sortiment und beeinflusst		
	diese durch geeignete optimierende		
	Maßnahmen wirtschaftlich positiv.		

	F.2.9 Die Person ist in der Lage, die durchschnittliche Lagerreichweite jedes Artikels mithilfe der arbeitsplatzbezogenen Software zu ermitteln, mögliche Schlussfolgerungen daraus zu ziehen und optimierende Anpassungen vorzunehmen. F.2.10 Die Person erkennt die Zusammenhänge aller Lagerkennzahlen, wie diese zustande kommen und welchen Beitrag ein wirtschaftlich geführtes Lager zum Geschäftserfolg leistet. Die Person ist in der Lage, daraus Rückschlüsse für das eigene Handeln abzuleiten und umzusetzen. F.2.11 Die Person erkennt die Zusammenhänge von Inventar, Inventur und Bilanz, wie diese zustande kommen und welchen Beitrag ein wirtschaftlich geführtes Lager zum Geschäftserfolg leistet. Die Person ist in der Lage, daraus Rückschlüsse für ihr eigenes Handeln abzuleiten und umzusetzen. F.2.12 Die Person unterscheidet Aktivund Passivkonten und kann einfache		
	Geschäftsfälle durch Buchungssätze darstellen.		
F.3 Prozesse optimieren	F.3.1 Die Person reagiert auf Fehler und Störungen in der Prozesskette, analysiert diese, veranlasst optimierende Änderungen und kommuniziert dies mit den entsprechenden internen und/oder externen Schnittstellen. Die lückenlose Kommunikation kann im Rahmen von Teambesprechungen erfolgen. Die Person überwacht zusätzlich die Umsetzung der beschlossenen Änderungen. F.3.2 Die Person verwendet die unter F.2 ermittelten Kennzahlen als Entscheidungsgrundlage und leitet daraus	§ 11 Nr. 5 c, d, f, h, Nr. 6 g, h, i, k, l, m § 11 Nr. 6 f-m	LF 10
	folgerichtige Schritte ab. F.3.3 Die Person wendet verschiedene Optimierungsmethoden im Lager an, um die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen und die weitere Zielerreichung (z. B. Kundenzufriedenheit, Qualitätssicherung, ökologisches Handeln) zu gewährleisten.	§ 11 Nr. 5 b, Nr. 6 f, g–m	

	F.3.4 Die Person beeinflusst mithilfe der	§ 11 Nr. 5	
	arbeitsplatzbezogenen Software sowohl	c, d, Nr. 6	
	die komplette Intralogistik als auch die	f–m	
	Prozessketten über die		
	Unternehmensgrenzen hinaus und somit		
	sämtliche Güter- und Informationsflüsse		
	die Logistik betreffend und gestaltet diese		
	Prozesse mit.		
F.4 Inventuren planen	F.4.1 Die Person kann die Inventurarten	§ 11 Nr. 5	LF 3
· ·		_	Nr. 1
und durchführen	unterscheiden und entsprechend	d, f, Nr. 6	INI. I
	organisatorisch, zeitlich und personell	g, k, m,	
	vorbereitend planen. Dies umfasst im	Nr. 9 d	
	Wesentlichen die Planung des kompletten		
	Prozesses, die Festlegung eines Termins		
	für die körperliche Bestandsaufnahme und		
	die Einteilung des benötigten Personals.		
	F.4.2 Die Person kann als eingesetzte	§ 11 Nr. 6	
	Kraft sowohl als Zähler als auch als	a, b, c, g,	
	Schreiber eingesetzt werden und wendet	k, m	
	die entsprechend vorgegebene		
	Vorgehensweise an.		
	F.4.3 Die Person ist in der Lage, den	§ 11 Nr. 5	
	Vorgang der kompletten körperlichen	c, d, Nr. 6	
	Bestandsaufnahme zu begleiten, zu	a, b, c, f,	
	überwachen und korrigierend in die	g, i, k, l, m	
	Abläufe einzugreifen.		
	F.4.4 Die Person gibt die ermittelten	§ 11 Nr. 5	
	Istbestände in die arbeitsplatzbezogene	c, d, Nr. 6	
	Software ein, vergleicht sie mit den	g, k, l, m	
	Sollbeständen und stellt Abweichungen	3, , ,	
	fest.		
	F.4.5 Die Person veranlasst	§ 11 Nr. 5	
	Kontrollzählungen, gibt diese in die	c, d, Nr. 6	
	arbeitsplatzbezogene Software ein und	f, g, k, l, m	
	nimmt Bestandskorrekturbuchungen vor.	1, g, k, i, iii	
	F.4.6 Die Person analysiert die Gründe für	§ 11 Nr. 6	
	•	f_m	
	etwaige Abweichungen bei der Inventur	1-111	
C C Tours and a s	und ergreift vorbeugende Maßnahmen.	C 44 Ni 5	157
F.5 Tourenpläne	F.5.1 Die Person führt Tourenplanungen	§ 11 Nr. 5	LF 7
erstellen	sowohl manuell als auch mit einer	c, d, Nr.	
	arbeitsplatzbezogenen Software durch.	11 f, g	LF 8
	Die Person beachtet hierfür eine Vielzahl		
	von wirtschaftlichen Faktoren, um eine		
	optimale Planung zu gewährleisten.		
	F.5.2 Die Person führt nationale und	§ 11 Nr. 5	
	internationale Tourenplanungen unter	e, f, Nr. 6	

Berücksichtigung von Kundenwünschen,	g, h, i, l,
der Art des zu transportierenden Gutes,	Nr. 11 a–g
der kürzesten Strecke, des minimalen	
Verbrauchs und des minimalen	
Zeitaufwands durch. Die Person versteht	
Fachbegriffe auch in einer Fremdsprache.	
F.5.3 Die Person berücksichtigt bei der	§ 11 Nr.
Tourenplanung die Reihenfolge der	11 f, g
anzufahrenden Ziele und kommuniziert	
diese Planung an die entsprechenden	
internen Stellen, um eine angepasste	
Ladeplanung veranlassen zu können.	
F.5.4 Die Person erstellt alle notwendigen,	§ 11 Nr. 5
den Vorschriften entsprechenden	e, Nr. 10 f,
Versand- und Begleitpapiere für eine Tour	Nr. 11 f, g
und ordnet sie den jeweiligen Sendungen	
zu. Die Person versteht die erforderlichen	
fremdsprachigen Fachbegriffe für diese	
Vorgänge und kann diese ggf. auch	
zielgerichtet anwenden.	
F.5.5 Die Person kann kurzfristige	§ 11 Nr. 5
Änderungen der Tourenplanung zügig	b, f, g, Nr.
kommunizieren und daraus resultierende	6 f, g, h, k,
Probleme im Interesse der Kundschaft	l, m
lösen.	

Handlungsfeld	G Waren beschaffen
Erklärung und	Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden die
Abgrenzung des	Person genannt) ist sowohl im Wareneingang als auch in der
Handlungsfeldes	Einkaufsabteilung beschäftigt und fungiert somit als
	Schnittstelle beider Bereiche, um eine Optimierung der
	logistischen Vorgänge sicherzustellen. Es handelt sich in
	diesem Handlungsfeld um eine Kombination des
	kaufmännischen Bereichs der Warenbeschaffung und der
	logistischen Bereiche des Wareneingangs und der
	Lagerhaltung.
Einsatzgebiet	Die Person ist für eine optimale Abstimmung der Bereiche
	Einkauf und Wareneingang verantwortlich. Die optimale
	Nutzung der vorhandenen Mittel und Möglichkeiten unter
	Berücksichtigung sämtlicher wirtschaftlicher Aspekte ist ihre Aufgabe.

Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im	ARP	RLP
	betrieblichen Arbeitsalltag)		
G.1 Bedarf ermitteln	G.1.1 Die Person ermittelt mithilfe der	§ 11 Nr. 5	LF 11
	arbeitsplatzbezogenen Software und	c, d, Nr. 6	
	anderer zur Verfügung stehender	а	
	Informationsquellen den Bedarf an		
	unterschiedlichen im Betrieb benötigten		
	Gütern.		
	G.1.2 Die Person wendet mithilfe der	§ 11 Nr. 6	
	arbeitsplatzbezogenen Software	g, i, l	
	verschiedene Arten der Bedarfsermittlung		
	situationsbezogen an und kalkuliert die		
	Gesamtkosten.		
	G.1.3 Die Person ermittelt die	§ 11 Nr. 6	1
	Möglichkeiten der Eigenherstellung und	a, f, g, i, I	
	des Fremdbezuges. Sie vergleicht und		
	bewertet die Ergebnisse.		
	G.1.4 Die Person führt eine	§ 11 Nr. 6	
	Mengenplanung unter Beachtung aller	f, g, i	
	notwendigen Aspekte durch und trifft		
	entsprechende Entscheidungen.		
	G.1.5 Die Person ermittelt rechnerisch die	§ 11 Nr. 6	
	optimale Bestellmenge und stellt die	f, g, h, i, l	
	dauerhafte Lieferbereitschaft sicher.		
G.2. Bestellverfahren	G.2.1 Die Person legt den Mindestbestand	§ 11 Nr. 6	LF 11
anwenden	fest, ermittelt daraus die Melde- und	f–m	
	Höchstbestände der Handelswaren unter		

	18		I
	Berücksichtigung der Lieferbereitschaft		
	und den richtigen Bestellzeitpunkt.		
	G.2.2 Bei möglichen Störungen des	§ 11 Nr. 6	
	Bestellverfahrens reagiert die Person	k–n, Nr. 9	
	zügig, passt die Berechnungen an und	е	
	leitet entsprechende Maßnahmen zur		
	weiteren Sicherung der Lieferbereitschaft		
	ein.		
	G.2.3 Die Person kann verschiedene	§ 11 Nr. 6	
	Bestellverfahren unterscheiden und	g, h, i	
	entscheiden, wann welches Verfahren		
	angewandt werden muss.		
G.3 Angebote einholen	G.3.1 Die Person kennt verschiedene	§ 11 Nr. 5	LF 11
und vergleichen	Wege der Bezugsquellenermittlung, kann	c, d, e, Nr.	
	diese anwenden und zielgerichtet	6 f	
	diesbezüglich vorgehen. Die Person kann		
	dies auch in einer Fremdsprache.		
	G.3.2 Die Person ist in der Lage,	§ 11 Nr. 5	-
	schriftliche Anfragen mit allen nötigen	e, f, Nr. 6	
		f_m	
	Angaben an potenzielle Lieferanten zu	1-111	
	stellen, diese zu überwachen und ggf.		
	Maßnahmen einzuleiten, um eine weitere		
	fristgerechte Weiterbearbeitung		
	gegenüber dem Kunden gewährleisten zu		
	können. Die Person erstellt diese		
	Dokumente auch in einer Fremdsprache.		
	G.3.3 Die Person überprüft die	§ 11 Nr. 5	
	eingehenden Angebote der Lieferanten	e, f, Nr. 6 f	
	inhaltlich, erkennt mögliche Fehler und		
	leitet entsprechende Maßnahmen ein. Die		
	Person versteht die erforderlichen		
	fremdsprachigen Fachbegriffe für diese		
	Vorgänge und kann diese auch		
	zielgerichtet anwenden.		
	G.3.4 Die Person holt fehlende	§ 11 Nr. 5	1
	Informationen bei den Lieferantenfirmen	e, f, Nr. 6	
	selbstständig ein und lässt diese in den	f_i	
	Auswertungsprozess einfließen. Die		
	Person versteht Fachbegriffe auch in einer		
	Fremdsprache.		
	G.3.5 Die Person führt rechnerische	§ 11 Nr. 6	
	Angebotsvergleiche durch, um so eine	f_i, l, m	
		1-1, 1, 111	
	wichtige Entscheidungsgrundlage		
	herbeizuführen.		

	G.3.6 Die Person kann eine Bezugskalkulation durchführen, um den Bezugspreis zu ermitteln. Die Person kann hierfür eine entsprechende Software (Tabellenkalkulationsprogramm, ERP etc.) anwenden. G.3.7 Die Person berücksichtigt wichtige qualitative Kriterien bei der	§ 11 Nr. 5 c, d, Nr. 6 f, g § 11 Nr. 6 f, g, i, I	
	Kaufentscheidung und begründet bzw. belegt diese auch. Sie setzt hierbei die arbeitsplatzorientierte Software unterstützend ein.		
G.4 Kaufverträge abschließen	G.4.1 Die Person erstellt Bestellungen mit allen benötigten Inhalten mithilfe der arbeitsplatzbezogenen Software. Als Grundlage dienen die im Laufe des Beschaffungsprozesses erzeugten bzw. erhobenen Daten. Die Person versteht die erforderlichen fremdsprachigen Fachbegriffe für diese Vorgänge und kann diese auch zielgerichtet anwenden.	§ 11 Nr. 5 c – f	LF 11
	G.4.2 Die Person ist in der Lage, die vom Lieferanten erzeugten Auftragsbestätigungen auf deren Richtigkeit hin zu überprüfen und Fehler zu identifizieren.	§ 11 Nr. 6 f, i, k, l	
	G.4.3 Die Person kontaktiert bei erkannten Fehlern in Auftragsbestätigungen den Lieferanten selbstständig, um eine Lösung des Problems herbeizuführen.	§ 11 Nr. 6 h, k – n	
G.5 Vertragsdokumente kontrollieren	G.5.1 Die Person kann bei gemeldeten fehlerhaften Vorgängen und Abweichungen im Beschaffungsprozess entsprechend selbstständig und korrigierend eingreifen, um eine Lösung des Problems herbeizuführen. Die Person versteht die erforderlichen fremdsprachigen Fachbegriffe für diese Vorgänge und kann diese ggf. auch zielgerichtet anwenden.	§ 11 Nr. 5 e, f	LF 11
	G.5.2 Die Person ist in der Lage, Fehler und Abweichungen während des Beschaffungsprozesses durch eine beweissichernde Dokumentation des Sachverhaltes festzuhalten, beim jeweiligen Lieferanten selbstständig und	§ 11 Nr. 6 f–n	

_			-
	eindeutig zu reklamieren, die Erfüllung der		
	vorrangingen Rechte zu überwachen und		
	ggf. nachrangige Rechte einzufordern.		
	G.5.3 Die Person vergleicht eingehende	§ 11 Nr. 8	
	Lieferantenrechnungen mit den	a, c, d	
	tatsächlichen Anlieferungen, überprüft sie		
	auf deren Richtigkeit, stellt Abweichungen		
	fest und leitet entsprechend selbstständig		
	korrigierende Maßnahmen ein.		
	G.5.4 Die Person bearbeitet	§ 11 Nr. 5	
	entsprechende Lieferantendokumente	e, f, Nr. 6	
	allumfassend, unterschreibt diese und gibt	f, Nr. 8 a	
	sie eigenverantwortlich zur weiteren		
	Bearbeitung durch weiterführende Stellen		
	frei.		

Liste der nicht behandelten Ausbildungsinhalte aus dem Ausbildungsrahmenplan

§ 11 Nr. 1–2 § 11 Nr. 4 a–b

[→] Grund: Es handelt sich um theoretisches oder betriebsspezifisches Wissen, welches mit diesen Tests nicht abgefragt werden kann. Außerdem ist es für die fachliche Kompetenzfeststellung nicht relevant.